Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung - BewPGVO)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren (Parkausweisverordnung – ParkauswVO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul in seiner Sitzung am 21.01.2026 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in städtischen Bereichen, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichen Parkraummangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 3

Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis ist in der Regel rechtzeitig vor Beginn des Genehmigungszeitraumes (01.01. des jeweiligen Folgejahres) zu beantragen.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Jahresgebühr für eine Bewohnerparkausweis beträgt 120,00 €.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzdokumentes bzw. für die Eintragung einer Änderung beträgt 20,00 €.

Stadt Radebeul
Oberbürgermeister
1
220126

(3) Erfolgt die Beantragung im Laufe eines Jahres so wird die unter Absatz 1 genannte Gebühr anteilig erhoben. Dabei zählt ein begonnener Monat als voller Monat der Inanspruchnahme.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung.

(2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren anteilig für jeden ungenutzten Monat erstattet, das geschieht nicht, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 30,00 € betragen würde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Radebeul, den 22.01.2026

Wendsche
Oberbürgermeister

Stadt Radebeul 1 Oberbürgermeister